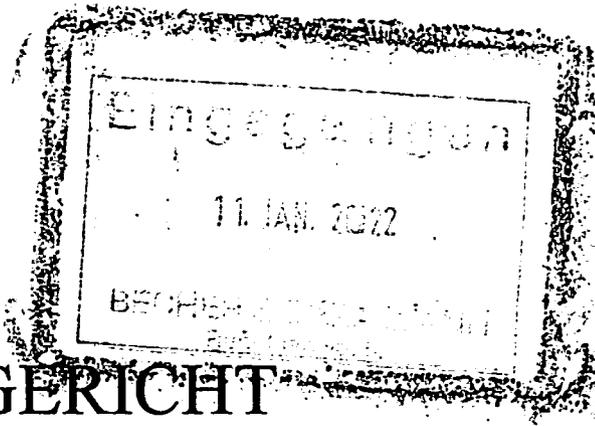


6 K 1771/21.TR



# VERWALTUNGSGERICHT TRIER

## URTEIL

### IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn [REDACTED] Koblenz,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Becher & Dieckmann, Rathausgasse  
11 a, 53111 Bonn,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für  
Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Beklagte -

wegen Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 2-4 AsylG (K) (Folgeverfahren  
Griechenland) (Somalia)

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier am 10. Januar 2022 durch

Richter [REDACTED] als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 4. Mai 2021 (BAMF-Gz. ████████-273) wird aufgehoben.

Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

### **Tatbestand**

Der Kläger wendet sich gegen die Ablehnung seines Asylfolgeantrags als unzulässig.

Der Kläger ist somalischer Staatsangehöriger, vom Clan der Hawiye und muslimisch-sunnitischen Glaubens. Er verließ sein Heimatland nach eigenen Angaben zu Beginn des Jahres 2014 und reiste u.a. über Griechenland, wo er sich ca. zwei Jahre lang aufhielt und ihm ein internationaler Schutzstatus zuerkannt wurde, am 7. Mai 2018 in die Bundesrepublik Deutschland ein, wo er am 21. Juni 2018 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) erstmals einen Asylantrag stellte.

Nachdem das Bundesamt den Kläger am Tag der Asylantragstellung persönlich angehört hatte, lehnte es seinen Asylantrag mit Bescheid vom 17. Juli 2018 als unzulässig ab, stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorliegen, forderte ihn auf, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen, drohte für den Fall der Nichtbefolgung die Abschiebung nach Griechenland an und stellte gleichzeitig fest, dass eine Abschiebung nach Somalia nicht erfolgen dürfe. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde auf 36 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Die gegen diesen Bescheid vom Kläger erhobene Klage wies die erkennende Kammer mit Urteil vom 22. Juni 2020 – 6 K 4140/18.TR – ab, wogegen der Kläger kein Rechtsmittel einlegte.

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2020, das dem Bundesamt am selben Tag per Fax übermittelt wurde, stellte der Kläger beim Bundesamt einen weiteren Asylantrag. Zu deren Begründung trug er unter Verweis auf mehrere aus dem Jahr 2020 stammende Berichte von Pro Asyl und anderen Organisationen im Wesentlichen vor, ihm drohe in Griechenland aufgrund veränderter Umstände die Obdachlosigkeit. Insbesondere stünden in Obdachlosenunterkünften grundsätzlich fast nie Plätze zur Verfügung, vom Zugang zum griechischen Hilfsprogramm HELIOS sei er ausgeschlossen, das staatliche Unterstützungsprogramm ESTIA habe in seiner neuen Form (ESTIA II) starke Umstrukturierungen und Kürzungen erfahren sowie auch der Erhalt von Sozialleistungen an eine Vielzahl, tatsächlich nicht erfüllbarer, Voraussetzungen gebunden sei.

Das Bundesamt lehnte den Folgeantrag des Klägers mit Bescheid vom 4. Mai 2021 als unzulässig ab. Zugleich lehnte es die Abänderung des Bescheids vom 17. Juli 2018 bezüglich der Feststellungen zu § 60 Abs. 5 und 7 des Aufenthaltsgesetzes ab. Auf den weiteren Inhalt des Bescheids wird Bezug genommen. Der Bescheid wurde am 6. Mai 2021 als an den Klägerbevollmächtigten gerichtetes Einschreiben zur Post aufgegeben.

Am 18. Mai 2021 hat der Kläger gegen den Bescheid vom 4. Mai 2021 Klage erhoben. Die Kammer hat den bereits vor Abschluss des behördlichen Folgeantragverfahrens vom Kläger gestellten Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz mit Beschluss vom 11. März 2021 – 6 L 838/21.TR – und auch den nachfolgend gestellten Abänderungsantrag des Klägers vorerst mit Beschluss vom 3. Mai 2021 – 6 L 838/21 – jeweils abgelehnt. Auf weiteren Abänderungsantrag des Klägers hat die Kammer die Beklagte jedoch mit Beschluss vom 10. Juni 2021 – 6 L 1772/21.TR – unter teilweiser Entsprechung des Antrags verpflichtet, dass vorläufig bis zu einem erstinstanzlichen Abschluss des Klageverfahrens keine Abschiebung des Klägers nach Griechenland erfolgen darf.

Zur Begründung seiner Klage trägt der Kläger im Wesentlichen vor, die dem Gericht bekannte Lage habe sich in Griechenland nach den Erkenntnismitteln, die dem Gericht vorlägen, derart verschlechtert, dass die im Erstbescheid getroffenen Feststellungen überholt seien. Dass anerkannt Schutzberechtigten in Griechenland

nunmehr Menschenrechtsverletzungen nach den neuen Erkenntnismitteln drohten, werde durch die Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vom Januar 2021 (Az. 11 A 1564/20.A und 11 A 2982/20.A) und des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 25. März 2021 bestätigt (7 B 10450/21.OVG).

Der Kläger beantragt schriftsätzlich ersichtlich,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 4. Mai 2021 aufzuheben,

hilfsweise, die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 4. Mai 2021 zu verpflichten, unter Abänderung des Bescheids vom 17. Juli 2018 festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 bzw. 7 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung ihres Antrags auf den angefochtenen Bescheid und trägt ergänzend im Wesentlichen vor, bürokratische Hindernisse bei der Erlangung von Identifikationsnummern versperre anerkannt Schutzberechtigten nicht den Zugang zu Sozialleistungen, Arbeit und Wohnraum. Die in der Stellungnahme von Pro Asyl vom April 2021 beschriebenen Probleme, die sich aus der im Dezember 2020 erfolgten Umstellung auf eine automatische Vergabe von Steuernummern ergebe, betreffe nur junge Asylverfahren in Griechenland und stelle deshalb ein Randphänomen dar und sei zudem lediglich vorübergehender Natur. Die Bearbeitungsdauer von entsprechenden Anträgen hänge von der lokalen Verwaltung ab und könne auch reibungslos verlaufen. Seit April könne auch wieder eine vorübergehende Sozialnummer beantragt werden. Deren Vergabe erfolge binnen weniger Wochen, so dass auch in Bezug auf andere Identifikationsnummern eine längere Vergabedauer fragwürdig erscheine.

Die Beteiligten haben übereinstimmend auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte, die von den Beteiligten gewechselten Schriftsätze, die Verwaltungsvorgänge der Beklagten, die Gerichtsakte zu den Verfahren 6 L 838/21.TR und 6 L 1772/21.TR sowie die Unterlagenliste zu den abschiebungsrelevanten Verhältnissen in Griechenland mit Stand vom 4. Januar 2022 Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage, welche die Kammer dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen hat und über die im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung (Bl. 34, 65 der Gerichtsakte) entschieden werden kann (§ 101 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –), hat auch in der Sache Erfolg.

I. Die Klage ist als Anfechtungsklage statthaft (vgl. BVerwG, Urteil vom 1. Juni 2017 – 1 C 9.17 –, juris, Rn. 15 m.w.N.) und auch im Übrigen zulässig.

II. Die Klage hat auch in der Sache Erfolg, da die Voraussetzungen der § 71 Abs. 1 S. 1 des Asylgesetzes – AsylG – i.V.m. § 51 des Verwaltungsverfahrensgesetzes – VwVfG – zur Durchführung eines Asylverfahrens zum maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidungsfindung (vgl. § 77 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 AsylG) vorliegen. Deshalb ist die Ablehnung des Asylantrags als unzulässig (§ 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG) rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO).

1. Nach § 71 Abs. 1 S. 1 AsylG ist ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen. Ein Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 51 Abs. 1 VwVfG setzt voraus, dass sich die Sach- oder Rechtslage nachträglich zu Gunsten des Betroffenen geändert hat (Nr. 1), neue Beweismittel vorliegen, die eine für den Betroffenen günstigere Entscheidung über sein Asylbegehren herbeigeführt haben würden (Nr. 2) oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung – ZPO – gegeben sind (Nr. 3). Ein Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 51 VwVfG erfordert einen schlüssigen Sachvortrag, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Rechtswidrigkeit der Unzulässigkeitsentscheidung gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG aus dem Erstbescheid

zu verhelfen. Es genügt allerdings schon die Möglichkeit einer günstigeren Entscheidung aufgrund der geltend gemachten Wiederaufnahmegründe (vgl. BVerfG, Beschluss vom 3. März 2000 – 2 BvR 39/98 –, juris, Rn. 32). Außerdem ist der Antrag nach § 51 Abs. 2 VwVfG nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren geltend zu machen.

2. Die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 VwVfG liegen vor, da sich ausweislich neuerer Erkenntnismittel die Lebensbedingungen von in Griechenland anerkannt Schutzberechtigten in Bezug auf die Unterbringungssituation dergestalt verändert haben, dass eine für den Kläger günstigere Entscheidung jedenfalls möglich erscheint. Inwiefern es sich bei einer neuen Erkenntnislage um eine Kombination der Gründe für ein Wiederaufgreifen aus § 51 Abs. 1 Nr. 1 und 2 VwVfG handelt, bedarf keiner weiteren Entscheidung, da sich hier die Bedeutung der neuen Erkenntnisse zuvörderst auf den Beweisgegenstand, namentlich die neue Tatsachenlage, selbst bezieht und dadurch zumindest die Voraussetzungen einer neuen Sachlage erfüllt sind (vgl. zur Abgrenzung: Schoch, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsverfahrensgesetz, Werkstand: Grundwerk Juli 2020, § 51 Rn. 67; vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 3. März 2000 – 2 BvR 39/98 –, juris, Rn. 38).

Nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG ist das Verfahren wiederaufzugreifen, wenn sich nachträglich die dem Bescheid des Bundesamts im Erstverfahren zugrundeliegende Sach- oder Rechtslage zugunsten des Betroffenen geändert hat. Maßgeblicher Zeitpunkt ist insoweit der Schluss der mündlichen Verhandlung im Erstverfahren (vgl. BVerwG, Urteil vom 9. Dezember 2010 – 10 C 13.09 –, Rn. 28, juris) bzw. bei fehlendem gerichtlichen Verfahren der Erlass des Bescheides (vgl. Sachs, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 9. Aufl. 2018, § 51 Rn. 91).

Es war bislang – so auch bei Abschluss des Asylverfahrens des Klägers – davon auszugehen, dass anerkannt Schutzberechtigte trotz mangelnder staatlicher Unterbringungsmodelle jedenfalls in den kommunalen Obdachlosenunterkünften Unterkunft finden können (vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes an das Verwaltungsgericht Berlin vom 4. Dezember 2019, S. 4, MiLo; Auskunft des Auswärtigen Amtes an das Verwaltungsgericht Stade vom 6. Dezember 2018, S. 2 f., MiLo), ohne dass hierfür besondere Voraussetzungen erfüllt sein müssen.

Neuere Erkenntnisquellen schildern jedoch, dass staatliche Unterkünfte den Zugang von der Vorlage bestimmter Unterlagen, im Einzelnen einer Steueridentifikationsnummer sowie einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung, abhängig machen (vgl. Stiftung Pro Asyl und RSA, Stellungnahme zur aktuellen Situation von international Schutzberechtigten in Griechenland, April 2021, S. 11; ACCORD, Griechenland: Versorgungslage und Unterstützungsleistungen für [nach Griechenland zurückkehrende] Personen mit internationalem Schutzstatus vom 26. August 2021, S. 19). Zwar ist im Hinblick auf diese veränderte Sachlage zu berücksichtigen, dass der Prüfungsumfang des Bundesamts und des Gerichts mit Blick auf das in § 51 VwVfG vorgesehene Antrags- und Begründungserfordernis durch die vom Kläger geltend gemachten Wiederaufnahmegründe bestimmt und zugleich begrenzt wird (vgl. BVerfG, Beschluss vom 3. März 2000 – 2 BvR 39/98 –, juris, Rn. 31; VGH BW, Urteil vom 16. März 2000 – A 14 S 2443/98, juris, Rn. 29), was es erforderlich macht, dass die einen Wiederaufnahmegrund begründenden Umstände grundsätzlich selbst vom Kläger geltend gemacht werden oder zumindest für das Gericht und die Beklagte, namentlich das Bundesamt, im jeweiligen Verfahren eindeutig und nachvollziehbar zutage treten. Allerdings ist dies im konkreten Einzelfall des Klägers ersichtlich der Fall, da das Gericht im Rahmen seiner Entscheidung über den einstweiligen Rechtsschutzantrag des Klägers dessen Vorbringen im Verwaltungsverfahren – die Aufnahme in Obdachlosenunterkünfte sei in Griechenland meist an Bedingungen geknüpft, die international Schutzberechtigte nicht erfüllen könnten – im Hinblick auf die in der Stellungnahme von Pro Asyl und RSA vom April 2021 beschriebenen Zugangserfordernisse zu Obdachlosenunterkünften ohne Weiteres konkretisieren konnte. Eine weitergehende Darlegung ist vor diesem Hintergrund seitens des Klägers weder zu erwarten noch erforderlich gewesen, zumal sich die Beklagte mit Schriftsatz vom 22. Juni 2021 mit den in der Stellungnahme von Pro Asyl vom April 2021 beschriebenen den Zugang zu Obdachlosenunterkünften erschwerenden Voraussetzungen auseinandergesetzt hat.

Da anerkannt Schutzberechtigte regelmäßig ebendiese Bescheinigungen bzw. entsprechende Nachweise, deren Ausstellung sich teils gegenseitig bedingen – so erfordert die Ausstellung einer Steueridentifikationsnummer den Nachweis eines Wohnsitzes und die Ausstellung einer aktuellen steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung das Vorhandensein einer

Steueridentifikationsnummer (ACCORD, Griechenland: Versorgungslage und Unterstützungsleistungen a.a.O., S. 9) –, bei einer Rückkehr nach Griechenland nicht vorlegen können, muss davon ausgegangen werden, dass ihnen bis zur (erneuten) Ausstellung der Zugang zu den staatlichen Obdachlosenunterkünften verwehrt sein wird. Dies ist in Anbetracht fehlender entgegenstehender Anhaltspunkte auch in Bezug auf den Kläger der Fall. Gegenteilige Anhaltspunkte ergeben sich insbesondere nicht aus der hierauf bezogenen Stellungnahme des Bundesamts (vgl. Stellungnahme des Bundesamts vom 14. Juni 2021 zum Bericht von Pro Asyl und RSA zur aktuellen Situation von international Schutzberechtigten in Griechenland), die sich lediglich mit den Problemen bei der Beschaffung der Steueridentifikations- bzw. Sozialversicherungsnummer befasst, nicht aber zu den Obdachlosenunterkünften selbst bzw. deren Zugangsvoraussetzungen verhält.

Dass die übrigen, derzeit verfügbaren Unterbringungsmöglichkeiten wie etwa die von Nichtregierungsorganisationen oder kirchlichen Trägern zur Verfügung gestellten Schlafplätze sowie die vereinzelt vorhandenen informelle Wohnprojekte (vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes an das Verwaltungsgericht Stade, a.a.O., S. 3; Auskunft des Auswärtigen Amtes an das Verwaltungsgericht Schwerin vom 26. September 2018, S. 5, MlLo; Caritas Österreich, Flüchtlingshilfe Griechenland, 29. Januar 2021) ausreichen, um den so entstandenen zusätzlichen Unterbringungsbedarf in Griechenland auszugleichen, ist angesichts der im europäischen Vergleich weiterhin hohen Flüchtlingszahlen (vgl. Statista, Zahl der Flüchtlinge und Asylsuchenden in Griechenland in den Jahren 2017 bis 2020), der infolge der beschleunigten Durchführung von Asylverfahren deutlich gestiegenen Anzahl von anerkannt Schutzberechtigten – diese hat sich in 2020 gegenüber dem Vorjahr auf 35.372 verdoppelt (vgl. Pro Asyl, „Anerkannte Flüchtlinge in Griechenland: Mit Kind und Kegel auf der Straße“, 12. April 2021) – und der gleichzeitig verkürzten Aufenthaltsdauer in den staatlichen Aufnahmeeinrichtungen (vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes an das Verwaltungsgericht Magdeburg vom 26. November 2020, S. 2, MlLo; Antwort der Bundesregierung vom 8. Dezember 2020 [BT-Drucks. 19/25036] auf die Kleine Anfrage Abgeordneter der Fraktion DIE LINKE vom 6. November 2020, BT-Drucks. 19/24115, S. 6), nicht ersichtlich. Gegenteilige Anhaltspunkte wurden auch von der Beklagten nicht substantiiert dargetan.

Dieser geänderte Umstand führt auch dazu, dass eine günstigere Entscheidung im vorliegenden Fall jedenfalls möglich erscheint, da sich nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststellen lässt, dass der Kläger dieses Unterbringungsdefizit – bis zum Erhalt der geforderten Dokumente bzw. Nachweise müsste er seine Unterbringungskosten selbst aufwenden – durch eigene Anstrengungen abwenden könnte. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass der auf Prozesskostenhilfe angewiesene Kläger selbst über ausreichende Ersparnisse oder anderweitige nennenswerte Rücklagen verfügen würde. Auch dafür, dass der Kläger über ein familiäres oder in Griechenland über ein soziales Netzwerk verfügen würde, dass ihn länger mit den erforderlichen Mitteln bzw. mit der Zurverfügungstellung von Wohnraum unterstützen könnte, ist weder etwas nach Aktenlage ersichtlich noch von der Beklagten geltend gemacht.

Ebenso wenig ist davon auszugehen, dass der Kläger unmittelbar nach der Rückkehr die Voraussetzungen für den Erhalt von Sozialhilfe oder wohnungsbezogenen Sozialleistungen erfüllen und damit die Kosten für eine Unterkunft begleichen könnte. Der Erhalt von Sozialhilfe setzt neben der Vorlage diverser Dokumente, u. a. den Nachweis über ein eigenes Bankkonto sowie einer Steuererklärung des Vorjahres (vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes an das Verwaltungsgericht Potsdam vom 23. August 2019, S. 3 f., MILO), einen mindestens zweijährigen legalen Voraufenthalt in Griechenland voraus (vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes an das Verwaltungsgericht Leipzig vom 28. Januar 2020, S. 2 f., MILO). Bei wohnungsbezogenen Sozialleistungen wird sogar ein fünfjähriger legaler und zudem dauerhafter Voraufenthalt vorausgesetzt (vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes an das Verwaltungsgericht Potsdam, a.a.O., S. 1 f.; Auskunft des Auswärtigen Amtes an das Verwaltungsgericht Leipzig, a.a.O., S. 2). Diese Voraussetzungen erfüllt der Kläger aller Voraussicht nach nicht, da er bereits seit Mai 2018 in der Bundesrepublik Deutschland lebt und deshalb keine griechische Steuererklärung des Vorjahres und keinen ununterbrochenen zweijährigen Voraufenthalt in Griechenland nachweisen kann (vgl. auch Bundesrepublik Deutschland/Botschaft Athen, Unterbringung und Sicherung des Existenzminimums anerkannt Schutzberechtigter in Griechenland vom Juni 2021, S. 5).

Da auch keine individuelle Garantieerklärung der griechischen Behörden oder aber eine entsprechende Erklärung von Nichtregierungsorganisationen vorliegt, in der

dem Kläger ein Unterbringungsplatz im Falle seiner Rückkehr konkret zugesichert wird, besteht in Bezug auf seine Situation unmittelbar nach der Rückkehr nunmehr die Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK.

3. Der Kläger ist mit seinem Vorbringen auch nicht nach § 51 Abs. 2 VwVfG ausgeschlossen, da er die veränderten Umstände nicht bereits im Asylverfahren hätte geltend machen können, weil diese erst mit der vorbezeichneten Stellungnahme der Stiftung Pro Asyl und RSA aus April 2021 überhaupt bekannt geworden sind.

III. Der Hilfsantrag des Klägers, die Beklagte zu verpflichten, das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG – in Bezug auf Griechenland festzustellen, ist einer Entscheidung nicht zugänglich, da seine Klage bereits mit dem Hauptantrag Erfolg hat.

Soweit er nach seinem Antrag wörtlich weiter die hilfsweise Verpflichtung der Beklagten, ihn als Flüchtling anzuerkennen bzw. ihm subsidiären Schutz zuzuerkennen, beantragt, geht dieses – an der alten Rechtslage orientierte – Begehren ersichtlich im Erfolg des Anfechtungsantrags auf (§ 88 VwGO), da ein über die Anfechtung der Unzulässigkeitsentscheidung hinausgehendes Verpflichtungsbegehren nach dem gegenwärtigen Verfahrensstand bereits evident unzulässig wäre. Denn erst im Zuge der Aufhebung der nach § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG (Folgeantrag) ergangenen Unzulässigkeitsentscheidung ist das Bundesamt verpflichtet, das Asylverfahren wieder aufzugreifen und weiter durchzuführen (vgl. BVerwG, Urteil vom 1. Juni 2017 a.a.O., Rn. 15; Urteil vom 14. Dezember 2016 – 1 C 4.16 –, BVerwGE 157, 18-34, juris, Rn. 15 ff.). Wie im Rahmen des Erstverfahrens hat es deshalb zuerst zu entscheiden, ob der Asylantrag des Klägers auch aufgrund der aktuellen Erkenntnislage wiederum nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG wegen der in Griechenland erfolgten Schutzgewährung abgelehnt werden kann oder über das Asylbegehren aufgrund der in Griechenland bestehenden Verhältnisse und der konkreten Situation des Klägers eine Entscheidung in der Sache zu treffen ist.

IV. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils hinsichtlich der Kosten findet ihre Rechtsgrundlage in §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier, Egbertstraße 20a, 54295 Trier**, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die **Gründe**, aus denen die Berufung zuzulassen ist, **darzulegen**.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung und die Begründung müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation erfolgen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, des Bundesverwaltungsgerichts; des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

■■■■■■■■■■

